

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.Schl.-H.S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2017 (GVOBl.Schl.H.S.140) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.Schl.-H.S.27), zuletzt geändert am 10. April 2017 (GVOBl.Schl.-H.S.269), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Stormarn vom 22. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Antragsstellung
§ 3	Umfang der Benutzung
§ 4	Pflichten des Benutzers
§ 5	Zuwiderhandlungen
§ 6	Haftung
§ 7	Benutzungsgebühren
§ 8	Höhe der Gebühren
§ 9	Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen
§ 10	Gebührensschuldner
§ 11	Entstehung der Gebührenschuld
§ 12	Fälligkeit
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Grundsätzliches

(1)

Diese Satzung gilt für die Gewährung von Drittnutzungen für Räumlichkeiten in kreiseigenen Gebäuden. Ihre einzelnen Bestimmungen gelten, sofern sich aus ihr keine speziellen Regelungen ergeben, entsprechend für die Drittnutzung von Räumlichkeiten, Gegenständen und Einrichtungen der Kreisfeuerwehrzentrale.

(2)

Dritte im Sinne dieser Satzung sind alle von der Gebietskörperschaft des Kreises Stormarn und seinen Organen abweichenden natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Personenvereinigungen.

(3)

Die Räumlichkeiten stehen in erster Linie dem Kreis Stormarn für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

(4)

Einzelne kreiseigene Räumlichkeiten können Dritten zur zeitweiligen Benutzung überlassen werden, soweit keine Interessen im Betriebsablauf der im Einzelnen betroffenen Einrichtung oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen. Die kreiseigenen Räumlichkeiten, die im Einzelnen für eine Drittnutzung in Betracht kommen, sind der Aufzählung in § 8 dieser Satzung zu entnehmen.

(5)

Drittnutzungen von kreiseigenen Räumlichkeiten kommen nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten in Betracht. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht für den Einzelfall nicht. Der Kreis behält sich vor, die Überlassung abzulehnen, wenn die Betreibung des Objektes nicht gewährleistet ist oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.

(6)

In den Schulferien und an Feiertagen bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Raumnutzungen in den Beruflichen Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen.

(7)

Die Sporthallen bleiben in den Sommer- und Weihnachtsferien und an gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich geschlossen. Für die Herbst- und Osterferien ist eine Nutzung für am Wettkampfbetrieb teilnehmende Mannschaften rechtzeitig vor Ferienbeginn beim Kreis Stormarn anzumelden.

§ 2

Antragstellung

(1)

Drittnutzungen von kreiseigenen Räumlichkeiten bedürfen der Genehmigung. Der Antrag auf Überlassung einer Räumlichkeit ist unter Bezugnahme auf die konkrete Räumlichkeit in schriftlicher Form spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung an den Kreis Stormarn, Fachbereich Bau, Zentrale Gebäudewirtschaft, Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe zu richten.

(2)

Aus dem Antrag muss der angestrebte Nutzungszweck der Räumlichkeit hervorgehen. Die Zentrale Gebäudewirtschaft ist berechtigt vor der Entscheidung über die Gewährung der beantragten Nutzung, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern. Diese Konzeption wird mit der Genehmigung der beantragten Nutzung bindender Bestandteil der Genehmigung.

(3)

Der Benutzer hat gegenüber der Zentralen Gebäudewirtschaft im Rahmen seines schriftlichen Antrags einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen dieser Satzung, der Genehmigung und der Hausordnung befolgt werden.

(4)

Über die Zulassung der Nutzung entscheidet der Kreis Stormarn regelmäßig durch Verwaltungsakt. Im Einzelfall kann auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Antragssteller geschlossen werden. Die Genehmigung kann zur sachgerechten Ausgestaltung

des jeweiligen Nutzungsverhältnisses mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistung. Satz 4 und 5 gelten entsprechend für im Einzelfall nach Satz 2 geschlossene öffentlich-rechtliche Verträge.

§ 3

Umfang der Benutzung

(1)

Die überlassenen Räume dürfen ausschließlich zu dem Zweck, für den sie überlassen wurden und im Rahmen der erteilten Genehmigung genutzt werden. Eine Überlassung der Räume durch den Antragssteller an weitere Dritte ist nicht erlaubt.

(2)

Das Rauchen ist in allen kreiseigenen Räumlichkeiten nicht gestattet. Für die Nutzung von Schulräumen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zum Rauch- und Alkoholverbot in Schulen.

(3)

Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungen und sanitären Anlagen können mitbenutzt werden, soweit in der Nutzungsgenehmigung nichts anderes bestimmt ist.

(4)

Vom Benutzer dürfen nur mit Zustimmung der Zentralen Gebäudewirtschaft eigene Einrichtungsgegenstände, Geräte, Hinweis- und Bekanntmachungstafeln aufgestellt bzw. angebracht werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese unverzüglich zu entfernen. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann bereits in dem Antrag auf Genehmigung der Nutzung nach § 2 Abs. 1 enthalten sein. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Pflichten des Benutzers

(1)

Der Benutzer hat die sich aus dieser Satzung und der ihm erteilten Genehmigung ergebenden Pflichten ebenso zu beachten, wie die Hausordnung der jeweiligen benutzten Räumlichkeit. Er hat im Einzelfall den Anweisungen des Hausmeisters und der sonstigen für die Räumlichkeit zuständigen Personen Folge zu leisten. Dem Hausmeister und den sonstigen für die Räumlichkeit zuständigen Personen ist jederzeit uneingeschränkt Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren und ihnen sind gegebenenfalls die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie üben auch das Hausrecht aus.

(2)

Der Benutzer hat die Einhaltung der für die Nutzung notwendigen bau-, feuer-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu gewährleisten. Insbesondere sind die Fluchtwege und vorhandenen Notausgänge dauernd freizuhalten.

(3)

Der Benutzer verpflichtet sich, die überlassenen Räume und Einrichtungen sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung im aufgeräumten Zustand besenrein zu hinterlassen.

(4)

Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister anzuzeigen.

(5)

Der Benutzer ist verpflichtet, den bei Veranstaltungen anfallenden Abfall auf seine Kosten unmittelbar nach der Veranstaltung zu entsorgen. Die Entsorgung der Abfälle über die kreiseigenen Müllbehälter in Gebäuden oder auf dem Außengelände ist nicht gestattet.

(6)

Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren nach §§ 7 und 8 dieser Satzung kann die Zentrale Gebäudewirtschaft eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,00 € verlangen. Diese soll insbesondere der Sicherung der sich aus Abs. 3 - 5 für den Benutzer ergebenden Pflichten dienen. Die Sicherheitsleistung wird nach einwandfreier Rückgabe der Räume voll erstattet.

§ 5

Zu widerhandlungen

(1)

Kommt der Benutzer seinen Pflichten aus § 4 Abs. 3 - 5 dieser Satzung nicht nach, ist der Kreis Stormarn berechtigt, die erforderlichen Reinigungs-, Reparatur- und sonstigen Maßnahmen ohne weitere, an den Benutzer gerichtete Aufforderung auf dessen Kosten selbst vorzunehmen bzw. durch sonstige Dritte vornehmen zu lassen.

(2)

Kommt der Benutzer seinen, ihm im Rahmen der Benutzungsüberlassung obliegenden Pflichten nicht nach, ist der Kreis Stormarn berechtigt, den Benutzer von künftigen Nutzungen zeitweilig oder für dauernd auszuschließen.

§ 6

Haftung

(1)

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten entstehen. Dieses gilt nicht, sofern die Schädigung in den Verantwortungsbereich des Kreises Stormarn fällt.

(2)

Der Kreis Stormarn übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer, den Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Dritten aus Anlass der Benutzung der Räume und der Einrichtungen entstehen. Der Benutzer stellt den Kreis Stormarn insofern von allen gegen den Kreis Stormarn in Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Ansprüchen sonstiger Dritter (Mitglieder, Bedienstete bzw. Beauftragte des Nutzers, Besucher, Veranstaltungsteilnehmer und sonstige Dritte) frei. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, sofern dem Kreis Stormarn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3)

Der Kreis Stormarn übernimmt keine Haftung für vom Benutzer oder von sonstigen Dritten eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(4)

Schadenersatzansprüche gegen den Kreis Stormarn wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der überlassen Räume und Einrichtungen sind ausgeschlossen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 8 dieser Satzung genannten kreiseigenen Räumlichkeiten, Gegenstände und Einrichtungen durch Dritte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Mit der Erhebung dieser Gebühr wird der allgemeine, mit der Nutzung verbundene Aufwand abgegolten. Dieser umfasst insbesondere die zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten inklusive des allgemeinen Mobiliars, Strom, Heizung und Hausmeistertätigkeiten an Wochentagen innerhalb der regulären Dienstzeiten.

§ 8

Höhe der Gebühren

(1)

Die nach § 7 dieser Satzung für die Inanspruchnahme kreiseigener Räume zu erhebenden Gebühren betragen, wenn nicht gesondert beschrieben,

1. Sitzungsräume

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
1.1	Kreistagssitzungssaal	144,00 €	12,00 €
1.2	Kreistagssitzungssaal mit anderem Gestühl	183,00 €	12,00 €
1.3	Nutzung der Medientechnik im Kreistagssitzungssaal	22,00 €	—
		bis 2 Stunden	jede weitere angef. Stunde
1.4	Sitzungszimmer	25,00 €	10,00 €

2. Foyers

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
2.1	Foyer	77,00 €	11,00 €
2.2	1. und 2. Foyer Kreistagssitzungssaal	100,00 €	11,00 €

3. Schulräume

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
3.1	Pädagogische Zentren / Foren	73,00 €	11,00 €
		bis 2 Stunden	jede weitere angef. Stunde
3.2	Sporthalle je Übungseinheit	46,00 €	11,00 €
3.3	Klassenräume ohne Sonderausstattung	22,00 €	10,00 €
3.4	Fachräume		
	Computerräume/PC-Labore	131,00 €	10,00 €
	Elektrofachklassen	111,00 €	10,00 €

	Sprachlabore	85,00 €	10,00 €
	Lehrküchen	85,00 €	10,00 €
	Filmräume	55,00 €	10,00 €
	Übrige Fachräume	42,00 €	10,00 €
3.5	Werkräume / Werkstätten	55,00 €- 111,00 €	10,00 €- 11,00 €

4. Andere Räume

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
4.1	Gemeinschaftsraum	111,00 €	11,00 €
		bis 2 Stunden	jede weitere angef. Stunde
4.2	Übrige Räume	20,00 €	10,00 €

5. Zusätzliche Kosten

Der Kreis Stormarn erhebt, sofern an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen in Hinblick auf die bezweckte Nutzung der Räumlichkeiten die Notwendigkeit für den Einsatz eines Hausmeisters besteht, für den entstehenden Personalaufwand eine Gebühr von 47,00 € je angefangene Stunde. Über die Notwendigkeit eines entsprechenden Hausmeistereinsatzes entscheidet der Kreis Stormarn im Rahmen der Genehmigungserteilung.

(2)

Für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrezentrale werden folgende Gebühren erhoben:

1. Waschen, Prüfen, Trocknen und Wickeln von Schläuchen

1.1	Druckschläuche	14,00 €
1.2	Saugschläuche	12,00 €
1.3	Hochdruckschläuche	6,00 €

2. Schlauchreparaturen

2.1	Einbinden von Kupplungen an Druckschläuchen je Kupplungshälfte	7,00 €
2.2	Einbinden von Kupplungen an Saugschläuchen je Kupplungshälfte	13,00 €

3. Vermietung von Schläuchen

3.1	1 Länge B-Schlauch je Tag	11,00 €
3.2	1 Länge C-Schlauch je Tag	10,00 €

4. Prüfung von Geräten und persönlichen Ausrüstungsgegenständen

4.2	Leiter	16,00 €
4.2	Wartung und Prüfung von Gasmessgeräten	30,00 €

5. Füllen von Pressluftflaschen

5.1	je Flasche	6,00 €
-----	------------	--------

6. Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten/Chemikalienschutzanzügen

6.1	Atemschutzgerät prüfen	17,00 €
6.2	Atemschutzmaske (Komplettpflege)	7,00 €
6.3	Chemikalienschutzanzug desinfizieren, trocknen und prüfen	44,00 €

7. Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Feuerwehrgeräten, Atemschutzgeräten, Pressluftflaschen im Rahmen des in der Kreisfeuerwehrzentrale zulässigen Umfangs - ohne Materialkosten -

7.1	Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Zeitaufwand, ausgehend von Selbstkosten von 43,00 € je Stunde. Materialkosten werden gesondert als Kostenersatz in Rechnung gestellt.
-----	--

8. Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen je Stunde

8.1	Gesamtgewicht bis 7,5 t	111,00 €
8.2	Gesamtgewicht über 7,5 t	166,00 €

9. Räume/Übungsplatz Feuerwehrausbildungsplatz je Tag

9.1	Übungsplatz	221,00 €- 553,00 €
9.2	Lehrsaal	77,00 €
9.3	Atemschutzübungsstrecke	111,00 €- 277,00 €

10. Reinigung und Pflege der Einsatzschutzbekleidung

10.1	Einsatzschutzbekleidung je Kleidungsstück nach HuPF waschen, imprägnieren und trocknen	6,00 €
------	--	--------

Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ziffer 9.1 und 10.1 nicht für die Freiwilligen Feuerwehren und Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes des Kreises Stormarn.

§ 9

Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen

(1)

Eine Befreiung von den unter § 7 dieser Satzung zu erhebenden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme kreiseigener Räume durch Dritte wird eingeräumt für:

- a) Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind.
- b) Gemeinnützige Einrichtungen, Organisationen und Verbände, sofern sie mit der Nutzung der Räumlichkeiten keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen, ihren Sitz im Kreis Stormarn haben und förderungswürdig im Sinne des Kreises Stormarn sind. Förderungswürdig in diesem Sinne sind insbesondere:
 1. Veranstaltungen von Dachverbänden der Jugendorganisationen,
 2. Veranstaltungen zur Förderung der künstlerischen und kulturellen Landschaft im Kreis Stormarn,
 3. Veranstaltungen wissenschaftlicher Art (wissenschaftliche Vorträge und Podiumsdiskussionen),
 4. Veranstaltungen von Naturschutzverbänden,
 5. Veranstaltungen von Vereinen bzw. Verbänden, die gemeinnützige Ziele in Sachen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes verfolgen,
 6. Veranstaltungen von Sportvereinen bzw. Betriebssportgemeinschaften (sofern sie Mitglied im Landessport- bzw. Landesbetriebssportverband sind).
- c) den IT-Verbund Stormarn sowie Innungen und Kammern zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen im Rahmen der dualen Ausbildung.

(2)

Die Benutzung der Räumlichkeiten der Woldenhorn-Schule ist für Vereine und Verbände, deren Nutzungen ihrem Zweck nach zielgerichtet eine Förderung körperlich und geistig behinderter Menschen verfolgen, ihren Sitz im Kreis Stormarn haben und ohne eine Gewinnerzielung zu erstreben gemeinnützig tätig sind, gebührenfrei.

(3)

-gestrichen-

(4)

Der Landrat kann weitere Veranstaltungen Dritter von den Benutzungsgebühren ganz oder teilweise befreien, wenn die Veranstaltungen kulturellen, volksbildenden, jugendpflegerischen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, mit der Nutzung keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden und die Leistung der Gebühren für den Benutzer eine besondere Härte bedeuten würde.

(5)

Eine Gewinnerzielung im Sinne der Absätze 1, 2 und 4 liegt unter anderem vor, wenn für die beabsichtigte Nutzung Eintrittsgelder genommen werden sollen.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Findet eine genehmigte Nutzung aus einem nicht vom Kreis Stormarn zu vertretenen Grund nicht statt, bleibt die nach Satz 1 entstandene Gebührenschuld bestehen, sofern der Antrag nicht mit einer Frist von einer Woche vor der geplanten Nutzung zurückgezogen wird. Dieses gilt nicht, sofern während dieser Zeit die Räumlichkeiten anderweitig gebührenpflichtig vergeben werden.

§ 12

Fälligkeit

Die Gebühren werden nach erfolgter Benutzung oder Leistung fällig. In dem Fall des § 11 Satz 2 dieser Satzung werden die Gebühren mit Ablauf des für die Nutzung vorgesehenen Termins fällig.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 10. Juli 2017 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreises Stormarn vom 01. Januar 2009 außer Kraft.

Bad Oldesloe, 03. Juli 2017

Dr. Henning Görtz
Landrat